

Information der Rechtskommission des DBV

Kennzeichnungspflicht von Computerprogrammen nach dem neuen Jugendschutzgesetz

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

die Rechtskommission des DBV hat bei der Obersten Jugendschutzbehörde der Länder 2003 folgende Anträge gestellt:

1. den Bibliotheken zu gestatten, ältere Computerspiele, die von der USK nicht geprüft, d.h. nicht in der Datenbank der USK mit einer entsprechenden Alterskennzeichnung verzeichnet sind, ab dem 01.01.2004 selbst mit einer Altersfreigabe zu versehen und zur Ausleihe zu bringen.
2. die Frist zur Kennzeichnung zu verlängern.

Die Oberste Landesjugendbehörde muss Ihre Entscheidungen mit den Ländern abstimmen, hat uns aber aufgrund des Jahreswechsels bereits einen Zwischenbescheid übermittelt, den wir Ihnen hiermit verbindlich zur Kenntnis geben:

1. Es sind nur Computerspiele und Lernsoftware auf Datenträger mit der Altersfreigabe zu kennzeichnen, wenn der Spielcharakter überwiegt. Alle anderen Produkte müssen nicht gekennzeichnet werden.
2. Info- und Lernprogramme sind seit dem 01.04.2003 durch den Hersteller zu kennzeichnen. Fehlt diese, auch weil das Medium vor dem 01.04.2003 hergestellt wurde, so ist der Hersteller zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung "nicht jugendbeeinträchtigend" aufzufordern. Bis zum 31.12.2004 reicht es aus, wenn das Aufstellungsregal eine Beschriftung "Info- und Lernprogramme" erhält. Die Kennzeichnung auf der Hülle und dem Bildträger selbst ist erst zum 01.01.2005 erforderlich.
3. Für alle anderen Bildträger mit Spielprogrammen gilt, dass diese auf der Hülle und dem Bildträger bis zum 30.6.2004 eine Altersfreigabe erhalten müssen. Die Altersempfehlung der USK (oft auch auf der Hülle angegeben) gilt als verbindliche Freigabe und muss von den Bibliotheken selbst angebracht werden. Steht dort keine, kann diese bei der USK erfragt werden (www.usk.de).
4. Werden noch nicht gekennzeichnete Spielprogramme ausgeliehen, so ist die Altersempfehlung zu beachten.
5. Wenn auf der Hülle oder in der USK-Liste keine Altersfreigabe ermittelt werden kann, so können diese bis zum 30.06.2004 auch ohne Kennzeichnung Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden, wenn beim Hersteller eine schriftliche Erklärung "nicht jugendbeeinträchtigend" angefordert wurde.

Damit sich nicht jede Bibliothek selbst - bei älteren Spielen - für die keine Altersfreigabe in der USK-Liste enthalten und auch auf der Hülle keine Empfehlung ausgewiesen ist, an die Hersteller wenden muss, haben wir mit der Obersten Landesjugendbehörde vereinbart, dass wir diese Titel erfassen und uns um eine gemeinsame Lösung bemühen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die

- genaue Bezeichnung des Spiels

- das Veröffentlichungsdatum (wenn bekannt) sowie
- den Hersteller nebst Anschrift (wenn bekannt)

an uns senden.

Zu diesem Zwecke wurde eine nur dafür vorgesehene Mailanschrift eingerichtet. Bitte senden Sie Ihre Angaben an

jugendschutz@bibliotheksverband.de

Unter <http://www.bibliotheksverband.de> haben wir auf der Startseite unter Jugendschutz einen Auszug aus dem Schreiben der Obersten Jugendschutzbehörde mit den Definitionen und Ausnahmeregelungen zu Ihrer Information eingestellt.

Berlin, den 08. Jan. 2004
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gabriele Beger
Vorsitzende der DBV-Rechtskommission